

SATUS SPORTCLUB USTER STATUTEN

genehmigt an der
Generalversammlung vom 27. Januar 2020



Name	<p>I. Name Artikel 1 Satus Sportclub Uster (im folgenden Verein genannt) mit den Abteilungen Kunstturnen und Geräteturnen, sowie Aerobic Gymnastics.</p>
Zweck	<p>II. Zweck und Stellung Artikel 2 Der Verein regelt den Zusammenschluss von Kunstturnerinnen, Geräteturnerinnen und Aerobic Gymnastics. Er bezweckt, das Kunstturnen, Geräteturnen und Aerobic Gymnastics zu fördern und zu verbreiten sowie die Kameradschaft zu fördern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins befindet sich in Uster.</p>
Stellung/ Zugehörigkeit	<p>Artikel 3 Der Verein richtet sich nach den Empfehlungen des Schweizerischen Turnverbandes STV und des SATUS Schweiz, sofern diese Empfehlungen für den Verein tragbar sind. Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes, der dem STV angehört und unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.</p>
Mitglieder	<p>III. Mitgliedschaft Artikel 4 Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivmitgliedern • Betreuungspersonen • Passivmitgliedern • Gönnern • Freimitgliedern • Ehrenmitgliedern
Aufnahme	<p>Artikel 5 Aktivmitglieder Als Aktivmitglied kann jedes Mädchen aufgenommen werden, welches das 5. Lebensjahr vollendet hat und welches sich als Wettkämpferin zur Teilnahme an Wettkämpfen für den Verein verpflichtet. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der verantwortlichen Trainerin durch den Vorstand.</p>
Stimmrecht	<p>Aktivmitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimm- und Wahlrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.</p>
Vertretung	<p>Für Aktivmitglieder unter 16 Jahren muss ein Elternteil das Stimmrecht in allen Angelegenheiten des Vereins für das Mitglied stellvertretend wahrnehmen.</p>

Rechte und Pflichten	Jedes Mitglied ist verpflichtet, diesen Statuten sowie ergänzenden Vorschriften und Beschlüssen des Vereins nachzukommen und durch aufrichtige Mitarbeit die Anliegen des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
Teilnahme	Die Aktivmitglieder haben an Trainings, Wettkämpfen und anderen Anlässen im Rahmen der Vereinstätigkeit teilzunehmen. Im Verhinderungsfall hat sich das Mitglied rechtzeitig zu entschuldigen.
Busse	Der Besuch der Generalversammlung ist für Stimmberechtigte obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse, deren Höhe die Generalversammlung festlegt, geahndet.
Haftung	Jedes Mitglied kann für das ihm anvertraute Gut haftbar gemacht werden.
Jahresbeitrag	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. 2. Er beträgt maximal Fr. 400.-, für das KidGym maximal Fr 300.- 3. Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen und den Mitgliederbeiträgen der laufenden Rechnungsperiode. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen
Austritt	Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung jeweils auf Ende der Wettkampfsaison (Ende Schuljahr) an den Vorstand. Allen ausstehenden Verpflichtungen ist vor Austritt nachzukommen.
Ausschluss	<p>Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich wiederholt den Anordnungen des Vorstandes oder der sportlichen Leitung widersetzen • ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen • das Ansehen des Vereins durch ihr Verhalten schädigen <p>Für allfällige Verpflichtungen dem Verein gegenüber haftet das Mitglied auch nach seinem Ausschluss oder Austritt.</p>
Aufnahme	<p>Artikel 6 Betreuungspersonen</p> <p>Personen, die durch die regelmässige Mithilfe bei Training und Wettkämpfen in der Funktion als Trainer, Hilfstrainer und Betreuer beiderlei Geschlechts (im Folgenden Betreuungspersonen genannt) den sportlichen Betrieb unterstützen, können durch den Vorstand als Mitglieder aufgenommen werden.</p>

Rechte und Pflichten	Betreuungspersonen unterstützen mit ihrem regelmässigen Einsatz bei Trainings, Wettkämpfen und anderen Vereinsanlässen die sportliche Leitung in ihren Zielsetzungen.
Jahresbeitrag	Betreuungspersonen sind vom Jahresbeitrag entbunden.
Stimmrecht	Betreuungspersonen sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
Austritt	Der Austritt als Betreuungsperson erfolgt am Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
	Artikel 7
	Passivmitglieder
Aufnahme	Personen, die sich der Sache des Vereins verbunden fühlen und sich verpflichten ihren jährlichen Passivbeitrag zu bezahlen, können durch die Generalversammlung als Passivmitglieder aufgenommen werden.
Rechte und Pflichten	Die Passivmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird.
Stimmrecht	Passive dürfen an der Generalversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
Austritt	Der Austritt als Passivmitglied erfolgt auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
	Artikel 8
	Gönner
Aufnahme	Gönner unterstützen den Verein durch einen höheren einmaligen Beitrag. Gönner sind keine Vereinsmitglieder, können es aber auf ausdrücklichen Wunsch werden. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
Stimmrecht	Gönner dürfen an der Generalversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
	Artikel 9
	Freimitglieder
Ernennung	Der Vorstand kann Aktivmitglieder nach mindestens 10-jähriger Mitgliedschaft zu Freimitgliedern der Generalversammlung vorschlagen. Vorstandsmitglieder ohne zusätzliche Funktion im Verein werden automatisch zu Freimitgliedern. Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht grundsätzlich entbunden.

Ehrenmitglieder	<p>Artikel 10 Ehrenmitglieder Aktivmitglieder und Betreuungspersonen werden nach 15-jähriger Mitgliedschaft zum Ehrenmitglied auf Lebzeiten ernannt.</p>
Ernennung	<p>Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>
Rechte und Pflichten	<p>Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht grundsätzlich entbunden.</p>
Organe	<p>IV. Organisation Artikel 11 Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung • Vorstand • Technische Leitung • Rechnungsprüfung • Delegierte
Generalversammlung	<p>Generalversammlung Artikel 12 Die Generalversammlung ist das oberste Organ im Verein. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im 1. Quartal des Jahres statt.</p>
Einladung	<p>Ausserordentliche Generalversammlungen müssen durch den Vorstand binnen 60 Tagen einberufen werden, sofern dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt.</p> <p>Artikel 13 Die Einladung zu einer Generalversammlung hat mindestens 21 Tage im Voraus per E-Mail und unter Bezeichnung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen. Eine schriftliche Zusendung muss angefordert werden.</p>
Antrage	<p>Artikel 14 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.</p>
Fristen	<p>Artikel 15 Für die Einhaltung der Fristen ist das Datum des Poststempels verbindlich.</p>

Mehrheit**Artikel 16**

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid. Die Generalversammlung hat die Möglichkeit, ein anderes Wahlverfahren zu beschliessen.

Zuständigkeit**Artikel 17**

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revision
- Jahresbericht des Präsidiums und der sportlichen Leitung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Aktiv- und Passivbeiträge) und der Bussen
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl des Präsidiums, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Revision sowie der Ausschüsse und Delegierten
- Auszeichnungen, Ernennungen und Ehrungen
- Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

V. Vorstand**Vorstand****Artikel 18**

Zur Leitung des Vereins wird ein aus mindestens 5 Mitgliedern bestehender Vorstand gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Artikel 19

Der Vorstand besteht aus Personen für:

- Präsidium
- Schriftführung (Aktuarin oder Aktuar)
- Kassenführung
- Sportliche Leitung
- Materialverwaltung

Konstituierung

Die Personen für Präsidium und Kassenführung werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Aufgaben**Artikel 20**

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- Leitung des Vereins und die Vertretung des Vereins nach aussen
- Erstellung eines Jahresprogramms zuhanden der Generalversammlung
- Bestimmung der Zeichnungsberechtigten
- Vorbereitung und die Einberufung der Generalversammlung
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens

Finanzen Artikel 21
Die Zuständigkeiten in Geldfragen werden von der Generalversammlung festgelegt.

VI. Rechnungsprüfung

Revisoren Artikel 22
Die Generalversammlung wählt zwei Personen zur Rechnungsprüfung (Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren). Sie sind nicht Vorstandsmitglieder. Sie haben der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zur Rechnungsführung zu stellen.

VII. Delegierte

Delegierte Artikel 23
Delegierte vertreten den Verein an Versammlungen und Anlässen. Der Präsident besucht die Konferenzen sowie die Abgeordnetenversammlung des Zürcher Turnverbandes (ZTV).

VIII Ausschüsse

Ausschüsse Artikel 24
Ausschüsse erarbeiten Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand.

IX. Finanzen

Einnahmen Artikel 25

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Passiven und Gönnern
- Erträge aus Vermögen und aus Veranstaltungen
- Bussen bei unentschuldigtem Nichterscheinen an der Generalversammlung
- Diverses

Ausgaben Artikel 26
Ausgaben

- Verbandsbeiträge
- Benutzungsgebühren für Anlagen
- Sportgeräte
- Verwaltung
- Entschädigungen

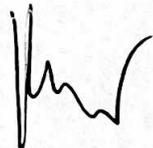
Vermögen Artikel 27
Vermögen

- Kassenbestand
- Postscheckguthaben
- Bankguthaben
- Wertschriften
- Mobilien und Geräte

Vereinsjahr	<p>Artikel 28 Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p>
Haftung	<p>Artikel 29 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.</p>
Datenschutz	<p>X. Datenschutz Artikel 30 Der Datenschutz wird in einer separaten Erklärung bestimmt. Siehe dazu Anhang I oder www.satus-uster.ch.</p>
Statuten-änderungen	<p>XI. Schlussbestimmungen Artikel 31 Statutenänderungen können an jeder ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung durch zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Entsprechende Anträge sind dem Vorstand 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.</p> <p>Artikel 32 Der Verein besteht, solange der Vorstand noch ordnungsgemäss bestellt werden kann.</p>
Auflösung	<p>Artikel 33 Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an einen allenfalls neu zu gründenden Verein mit gleichem oder gleichwertigem Zweck über. Wird kein neuer Verein gegründet, geht das Vereinsvermögen an eine durch die GV zu bestimmende Organisation über.</p>
Verteiler	<p>Artikel 34 Diese Statuten werden jedem Vereinsmitglied zugestellt.</p>
Genehmigung Inkraftsetzung	<p>Artikel 35 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des Satus Sportclub Uster vom 27. Januar 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft.</p>

Satus Sportclub Uster

Uster, 27. Januar 2020



Präsident

Bruno Koller



Aktuarin

Angela Grandjean